

# **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes und des Jagd- und Wildtierma- nagementgesetzes**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Die Betreuung des Kommunalwaldes durch die Landratsämter, für die der Forstverwaltungskostenbeitrag (§ 1 Abs. 2 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz) erhoben wird, ist aufgrund einer Einschätzung der Finanzverwaltung seit dem 1. Januar 2014 steuerlich nicht mehr als umsatzsteuerfreie hoheitliche Beistandsleistung zu bewerten. Nach Ablauf eines von der Finanzverwaltung gewährten zweijährigen Übergangszeitraumes besteht nun die Notwendigkeit, die Erhebung der Umsatzsteuer auf den Forstverwaltungskostenbeitrag gesetzlich zu regeln.

Ziel des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist es, punktuelle Änderungen in Bereichen vorzunehmen, in denen die Anwendung in der Praxis das Erfordernis ausdifferenzierterer Handlungsmöglichkeiten deutlich gemacht hat.

### B. Wesentlicher Inhalt

In § 1 Absatz 2 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz wird die Höhe des Forstverwaltungskostenbeitrages geregelt und festgestellt, dass der festgelegte Betrag zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer definiert ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes werden die erforderliche Mindestfläche für Fütterungskonzeptionen für Rehwild angepasst und die Bejagungsmöglichkeiten von Schwarzwild im März bei Schneelagen im Wald während der allgemeinen Schonzeit erweitert.

### C. Alternativen

Zum Forstverwaltungskostenbeitragsgesetz:

Keine. Zur Herstellung der notwendigen Rechtssicherheit ist die Klarstellung im Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz notwendig.

Zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes:  
Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die Kommunen, soweit diese im Bereich ihres kommunalen Forstbetriebes der Pauschalbesteuerung unterliegen, erhöht sich der Forstverwaltungskostenbeitrag um den Umsatzsteueranteil i. H. v. 19 %. Für diejenigen kommunalen Forstbetriebe, die regelbesteuert sind, bleibt die Änderung kostenneutral. Die vorgesehene Änderung bringt hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bewertung Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten auf Ebene der Kommunen und Landkreise.

Die Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes verursacht keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte.

#### E. Kosten für Private

keine

# **Gesetz zur Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes und des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Vom

## **Artikel 1**

### **Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes**

In § 1 Absatz 2 Satz 1 des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1994 (GBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 159) geändert worden ist, werden nach der Angabe „(Efm D. o. R.)“ die Wörter „zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes**

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Konzeption muss wildtierökologische Erkenntnisse beachten, sich insbesondere auf den Lebensraum des Schalenwildes beziehen und mindestens 1 500 Hektar jagdbare Fläche bei Rehwild und mindestens 2 500 Hektar jagdbare Fläche bei den übrigen Schalenwildarten umfassen."

2. § 41 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 ist die Jagd auf Schwarzwild im äußeren Waldstreifen bis zu einem Abstand von 200 m vom Waldaußenrand und in der offenen Landschaft in den Monaten März und April zulässig; bei geschlossener oder durchbrochener Schneedecke ist die Jagd auf Schwarzwild im gesamten Wald und der offenen Landschaft im Monat März zulässig. Ebenfalls zulässig ist das Aufsuchen und Nachstellen im Rahmen der Ausbildung von Jagdhunden.“

Artikel 3  
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

##### Zu Artikel 1

Die bis Ende 2013 gültige umsatzsteuerliche Einordnung, wonach der von den Kommunen zu entrichtende Forstverwaltungskostenbeitrag (FVerwKB) als hoheitliche Beistandsleistung nicht der Umsatzsteuer unterlag, ist nach einer Bewertung des Ministeriums für Finanzen ab 2014 nicht mehr rechtskonform. Gemäß § 27 Absatz 22 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie § 2 Absatz 3 Satz 1 UStG sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 KStG) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Die Kommunalwaldbetreuung, für die der Forstverwaltungskostenbeitrag (§1 Absatz 2 Forstverwaltungskostenbeitrags-Gesetz) erhoben wird, dient final dem forstwirtschaftlichen Betrieb der Kommune. Somit unterliegt der von den Kommunen zu entrichtende Forstverwaltungskostenbeitrag vollumfänglich der Umsatzsteuer.

Nach Ablauf eines von der Finanzverwaltung gewährten zweijährigen Übergangszeitraumes besteht nun die Notwendigkeit, die Erhebung der Umsatzsteuer auf den Forstverwaltungskostenbeitrag gesetzlich zu regeln.

##### Zu Artikel 2

Ziel des vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes ist es, punktuelle Änderungen in Bereichen vorzunehmen, in denen die Anwendung in der Praxis seit Inkrafttreten des Gesetzes das Erfordernis ausdifferenzierterer Handlungsmöglichkeiten deutlich gemacht hat.

#### 2. Inhalt

## Zu Artikel 1

In § 1 Absatz 2 Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz wird die Höhe des Forstverwaltungskostenbeitrages geregelt und festgestellt, dass der festgelegte Betrag zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer definiert ist.

Die Betreuung des Kommunalwaldes durch die Landratsämter, für die der Forstverwaltungskostenbeitrag erhoben wird, ist aufgrund einer Einschätzung der Finanzverwaltung seit dem 1. Januar 2014 steuerlich nicht mehr als umsatzsteuerfreie hoheitliche Beistandsleistung zu bewerten.

Im Hinblick auf die steuerrechtliche Bewertung des Forstverwaltungskostenbeitrages in der Vergangenheit, im Kontext zum laufenden Kartellrechtsverfahren gegen das Land Baden-Württemberg sowie im Zusammenhang mit den vom Städtetag bzw. Gemeindetag vorgetragenen Anforderungen im Rahmen der erforderlichen Umstellung der Besteuerungspraxis wurde in den Jahren 2014 und 2015 von der Besteuerung des Forstverwaltungskostenbeitrages abgesehen. Mit dieser Nichtbeanstandungsregelung hat das Finanzministerium, das in dieser Angelegenheit als Bundesauftragsverwaltung tätig ist, den rechtlichen Spielraum vollumfänglich ausgeschöpft. Der Forstverwaltungskostenbeitrag unterliegt somit ab dem Jahr 2016 vollumfänglich der Umsatzsteuer.

Auch nach einer nochmaligen, intensiven Prüfung der Sachverhalte zu Beginn des Jahres 2016, in der auch aktuelle Entwicklungen aus dem Kartellverfahren einbezogen wurden, verbleibt es bei der umsatzsteuerlichen Bewertung, wonach der Forstverwaltungskostenbeitrag in vollem Umfang der Umsatzsteuer unterliegt. Nach mehreren Gesprächen (zuletzt am 17. März 2016) mit Vertretern der kommunalen Verbände (Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag) wird zur Herstellung der notwendigen Rechtssicherheit eine Änderung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes als notwendig und damit als alternativlos angesehen.

## Zu Artikel 2

Mit dem Gesetz zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes wird die erforderliche Mindestfläche für Fütterungskonzeptionen für Rehwild angepasst

und auf 1 500 Hektar jagdbare Fläche reduziert. Zudem werden die Bejagungsmöglichkeiten von Schwarzwild im März bei Schneelagen im Wald während der allgemeinen Schonzeit erweitert.

### 3. Alternativen

#### Zu Artikel 1

Zur Herstellung der für alle Beteiligten (Land- und Stadtkreise, Kommunen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie ForstBW) notwendigen Rechtssicherheit ist die Klarstellung durch eine Präzisierung im Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz alternativlos.

#### Zu Artikel 2

Beibehaltung der bisherigen Regelungen.

### 4. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

#### Zu Artikel 1

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, weil das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz an sich und die geplante Änderung des Gesetzes im Speziellen keine oder nur marginale Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstigen Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung hat.

Das Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz ist schon bisher ein sehr eng gefasstes, spezifisches Fachgesetz mit nur vier Paragraphen, das sehr straff organisiert ist und nur die Entrichtung des von den Kommunen zu entrichtenden Forstverwaltungs-kostenbeitrags als Ersatz für die Leistungen im Rahmen des forstli-

chen Revierdienstes der Landkreise regelt. Weitergehende Vereinfachungen sind nicht zielführend.

Zu Artikel 2

Von einem Nachhaltigkeitscheck wurde im Ganzen abgesehen, da erhebliche Auswirkungen auf die ökologische Tragfähigkeit, die ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft, die Chancengleichheit, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung, den demografischen Wandel oder sonstige Auswirkungen im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Vorliegend werden lediglich punktuelle Änderungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vorgenommen, die Einzelfallregelungen und damit nur eine geringe Anzahl von Anwendungsfällen betreffen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

### a) Kosten für Kommunen

Zu Artikel 1

Für die Kommunen, soweit diese im Bereich ihres kommunalen Forstbetriebes der Pauschalbesteuerung unterliegen, erhöht sich der Forstverwaltungskostenbeitrag um den Umsatzsteueranteil i. H. v. 19 %. Für diejenigen kommunalen Forstbetriebe, die regelbesteuert sind, bleibt die Änderung kostenneutral. Die vorgesehene Änderung des bestehenden Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes bringt hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bewertung Rechts- und Planungssicherheit für alle Beteiligten auf Ebene der Kommunen und Landkreise.

Zu Artikel 2

Keine



b) Kosten für die Privatwirtschaft

Zu Artikel 1

Da keine Änderung in der eigentlichen Höhe des Forstverwaltungskostenbeitrages vorgenommen wird, sondern lediglich eine steuerrechtliche Klarstellung für die beteiligten Körperschaften erfolgt, werden auch indirekt für die Privatwirtschaft keine finanziellen Auswirkungen gesehen.

Zu Artikel 2

keine

## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1

Die Höhe des Forstverwaltungskostenbeitrages wird präzisiert, indem der festgelegte Betrag zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer definiert wird.

### Zu Artikel 2

#### Zu § 33 Absatz 2 Satz 3

In § 33 Absatz 2 Satz 3 erfolgt eine Verringerung der erforderlichen Mindestfläche für Fütterungskonzeptionen in Bezug auf Rehwild. Diese differenzierte Vorgabe nach Wildtierarten wird den unterschiedlichen biologischen und ökologischen Charakteristika der Arten gerecht. Sie ermöglicht eine Reaktion auf besondere lokal ausgeprägte landschaftsökologische Voraussetzungen und auf örtlich begrenzte starke Störungseinflüsse, beispielsweise bei starker touristischer Frequentierung.

#### Zu § 41 Absatz 2 Satz 2

§ 41 Absatz 2 Satz 2 behält seinen bisherigen Regelungsgehalt bei und wird um die Möglichkeit erweitert, Schwarzwild während der allgemeinen Schonzeit im März bei geschlossener oder wenigstens durchbrochener Schneedecke im Wald zu bejagen. Eine durchbrochene Schneedecke liegt nach der Definition der World Meteorological Organization, die auch vom Deutschen Wetterdienst zugrunde gelegt wird, bei einem Schneebedeckungsgrad von mindestens 50 Prozent vor. Lokale Anstiege der Schwarzwildpopulation sowie zum Teil räumlich anhaltend hohe Schwarzwildbestände machen eine Erweiterung der Bejagungsmöglichkeiten in dieser günstigen Jagdsituation erforderlich. Aufgrund der geringen Zahl der erwarteten Anwendungsfälle wird das Regelungsziel des Satz 1 nicht beeinträchtigt.

Zu Artikel 3

Absatz 1 betrifft das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2016.

Abweichend hiervon treten die Regelungen in Artikel 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.